

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 85 11
Telefax 031 633 83 55
www.erz.be.ch
azd@erz.be.ch

Wichtige Mitteilung zur Administration im Gehaltswesen der Lehrkräfte

Im Zusammenhang mit der Abgabe der EO-Karte und der Anmeldung der Mutterschaftsversicherung werden uns die Unterlagen vermehrt nicht oder nicht vollständig eingesendet. Wir erlauben uns, Sie an folgende Punkte zu erinnern:

1. Einsenden der Soldmeldekarte (EO-Karte)

Nach dem Absolvieren eines Militärdienstes, Zivildienstes, Zivilschutzdienstes oder Jugend und Sport-Kurses (J+S) muss **die Soldmeldekarte (EO-Karte) binnen Monatsfrist von der Lehrkraft auf dem Dienstweg eingereicht werden (Art. 72 Personalverordnung)**. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn der Dienst an vereinzelt Tagen oder ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit geleistet wurde. Wird die Abgabe der EO-Karte unterlassen, ist das Gehalt um die dem Kanton entgehende EO-Entschädigung zu kürzen. Haben Sie die EO-Karte verloren, so wird Ihnen diese von der zuständigen Ausgleichskasse unter Vorlage des Dienstbüchleins ersetzt.



2. Formular Mutterschaftsversicherung

Anlässlich einer Geburt wird den Lehrerinnen ein bezahlter Urlaub von 16 Wochen gewährt. Der Kanton Bern kann bei der Erwerbsersatzordnung (EO) die Mutterschaftsentschädigung geltend machen. **Die Lehrerin hat im Anschluss an die Geburt binnen Monatsfrist das Formular „Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung“ (Abschnitt A) und allenfalls das Ergänzungsblatt (wenn Lehrerin mehrere Arbeitgeber hat) auszufüllen und bei der Gehaltsauszahlungsstelle einzureichen.** Dem Formular ist eine Kopie des Geburtsscheins oder des Familienbüchleins beizulegen. Die Adresse der Gehaltsauszahlungsstelle entnehmen Sie bitte der Gehaltsabrechnung. Wird das Formular nicht eingereicht, ist das Gehalt um die dem Kanton Bern entgehende Mutterschaftsentschädigung zu kürzen.

Wenn Sie die Unterlagen vollständig und korrekt einreichen, ermöglichen Sie es uns, die Administration einfach und effizient abzuwickeln. Sie helfen aber auch mit, dass aufwändige Verfahren vermieden werden können und dass der Kanton Bern seine Ansprüche gegenüber dem Bund geltend machen kann. Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen.

Die Erziehungsdirektion
Abteilung Personaldienstleistungen

Bern, 4. März 2008